Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 10179 Berlin (Postanschrift)

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

nachrichtlich

an den Hauptpersonalrat
die Hauptschwerbehindertenvertretung
den DGB Bezirk Berlin-Brandenburg
den dbb Beamtenbund und Tarifunion
die Krankenhausbetriebe
die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, an denen Berlin überwiegend beteiligt ist

--

Die Senatsverwaltung ist seit Mai 2009 als familienbewusster Arbeitgeber zertifiziert.

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben):
I D 1 Re
Bearbeiter(in): **Frau Regner**
Zimmer 2418
Dienstgebäude: Berlin Mitte
Klosterstr. 47, 10179 Berlin

Tel. Durchwahl **(030) 90223–2415**
Vermittlung **(030) 90223–111**
Intern **9223-2415**
PC-Fax: **9(90)28-4666**

E-Mail ID1@seninnsport.berlin.de
Internet www.berlin.de/sen/inneres

Datum 18.04.2016

Rundschreiben I Nr. 5/ 2016

Familienzuschlag;
hier: Mittel der aufgenommenen Person nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG ÜF Bln) nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. April 2015 (GVBl. S. 62).

Rundschreiben I Nr. 7/2011 vom 20. Januar 2011

1. Alleinstehende, die ein Kind in die Wohnung aufgenommen haben und ihm Unterhalt gewähren, erhalten unter den in § 40 Abs. 1 Nr. 4 BBesG ÜF Bln normierten Voraussetzungen den Familienzuschlag der Stufe 1, wenn die für den Unterhalt des aufgenommenen Kindes zur Verfügung stehenden Mittel nicht das Sechsfache des Betrages der Stufe 1 des Familienzuschlages überschreiten.

   Zu den der aufgenommenen Person zur Verfügung stehenden Mittel gehören auch Unterhaltsleistungen, die der aufgenommenen Person von anderen Personen als den Familienzuschlags-/Ortszuschlagsberechtigten gewährt werden.

2. Nach Nr. 2.2.1 der Anlage zum Rundschreiben II Nr. 81/1987 vom 10. November 1987 ist in den Fällen, in denen Unterhalt in ganz offensichtlich zu geringer Höhe oder gar nicht geleistet wird, der Unterhaltsbetrag anzurechnen, der sich nach dem Unterhaltsrecht des BGB ergibt. Hierfür ist die jeweils geltende Fassung der Düsseldorfer Tabelle heranzuziehen.

Mit Rundschreiben I Nr. 7/2011 vom 20. Januar 2011 wurden zuletzt die Sätze der Mindestunterhaltsbeträge nach der Düsseldorfer Tabelle bekannt gegeben. Die Düsseldorfer Tabelle ist mit Wirkung vom 01. Januar 2016 neu gefasst worden. Der Mindestunterhalt beträgt danach ab 01. Januar 2016:

Altersstufen von 0 bis 5 Jahren	Altersstufen von 6 bis 11 Jahren	Altersstufen von 12 bis 17 Jahren	Altersstufen ab 18 Jahren
240 EUR	289 EUR	355 EUR	326 EUR

Die vorgenannten Beträge berücksichtigen bereits den hälftigen Kindergeldabzug bei minderjährigen Kindern sowie den vollen Kindergeldabzug bei volljährigen Kindern. Ein weiterer Kindergeldabzug ist daher nicht vorzunehmen.

Das Rundschreiben ist im Internet und im Intranet unter www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben abrufbar.

Im Auftrag
Weyrich